

## Reisebüros - Burgenland

# Kollektivvertrag für Angestellte in Reisebüros

Rahmenkollektivverträge, Gehaltstafeln und Zusatzinformationen

## Kollektivvertrag 2023

Nach 3 intensiven Verhandlungsrunden konnte am 21.12., ein KV-Abschluss für das Jahr 2023 mit folgendem Inhalt vereinbart werden:

Die kollektivvertraglichen **Mindestgehälter** (samt allfälliger Reformbeträge = Grundgehalt) und das **Gehalt für Ferialangestellte** werden jeweils mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2023 um **7,6 %** erhöht. Die sich ergebenden Beträge sind **kaufmännisch auf volle Eurobeträge** zu runden.

## Überzahlungen:

Gemäß Abschnitt XVIII, Teil A, Ziffer 13 des Kollektivvertrags kann die kollektivvertragliche Erhöhung bis zu **50 % in bestehende Überzahlungen** eingerechnet werden.

Grundlage für die Berechnung ist das Monatsgehalt für Dezember 2022 (ohne Sonderzahlungen). Unter den Begriff Überzahlung fallen nicht: Abgeltung für Mehrleistungsstunden, Überstundenpauschalen, Prämien, Provisionen, Spesen und Ähnliches. Die sich ergebenden Beträge sind kaufmännisch auf volle EURO zu runden

Für das Jahr 2023 wird **empfohlen**, die Überzahlung **in vollem** Umfang aufrechtzuerhalten, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse im Betrieb dies erlauben.

## Das Lehrlingseinkommen beträgt ab 1.1.2023:

1. Lehrjahr: € 700
2. Lehrjahr: € 850
3. Lehrjahr: € 1.180
4. Lehrjahr (Doppellehre): € 1.456

## Abfertigungsdienste

Die Beträge für die außerhalb der Arbeitszeit geleisteten Abfertigungsdienste (gemäß VII, Ziffer 6 des KVs) werden ebenfalls mit Wirksamkeit per 1.1.2023 von € 17,00 auf **€ 18,00** bzw. von € 34,00 auf **€ 37,00** erhöht.

## Teuerungsprämie

Alle **vollzeitbeschäftigten** Angestellten erhalten als Teuerungsausgleich eine steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie gemäß § 49 Abs. 3 Z 30 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und § 124b Z 408 lit. a Einkommensteuergesetz (EStG 1988) in Höhe von **€ 35 pro Monat (= € 420 für das gesamte Kalenderjahr 2023)**.

**Teilzeitkräfte** (inkl. geringfügig Beschäftigte) erhalten die Teuerungsprämie **aliquot**, entsprechend dem vertraglich vereinbarten Arbeitszeitausmaß.

Angestellte, die während des Kalenderjahres/Kalendermonats eintreten bzw. deren Dienstverhältnis während des laufenden Jahres/Monats endet oder beendet wird, erhalten die Teuerungsprämie entsprechend der Beschäftigungsdauer aliquot. Kein Anspruch besteht bei einer gerechtfertigten Entlassung bzw. einem ungerechtfertigten Austritt.

Für entgeltfreie Zeiten besteht kein Anspruch auf die Teuerungsprämie.

**Lehrlinge** erhalten zu denselben Bedingungen eine steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie in Höhe von **€ 20 pro Monat (= € 240 für das gesamte Kalenderjahr 2023)**.

Die Teuerungsprämie ist **entweder monatlich** mit einem Betrag von je € 35 (bei Lehrlingen € 20) **oder jeweils gemeinsam mit den Sonderzahlungen** mit einem Betrag von je € 210 (bei Lehrlingen € 120) zu bezahlen. Dem Arbeitgeber steht es frei, den Zahlungstermin vorzuziehen und/oder einen höheren Betrag als Teuerungsprämie im Rahmen des § 124 b 408 EStG bzw. § 49 Abs. 3 Z 30 ASVG auszubezahlen.

Bei diesen Teuerungsprämien handelt es sich um zusätzliche Zahlungen, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.

## **Darüber hinaus wurden folgende Änderungen im rahmenrechtlichen Teil vereinbart:**

### **XV. Sonderbestimmungen für Lehrlinge und Jugendliche**

Die Ziffer 2/Berufsschule wird um folgenden 2. Absatz ergänzt:

Förderungen, die der Lehrberechtigte für die Internatskosten erhält, kommen dem Lehrling in vollem Umfang zugute. D. h. Internatskosten, die gefördert werden, dürfen dem Lehrling nicht weiterverrechnet werden.

*Anmerkung: Lehrberechtigte erhalten einen Kostenersatz für Internatskosten ihrer Lehrlinge. Oftmals verrechnen Schülerheime die Internatskosten direkt mit dem Fördergeber. Die Schülerheime stellen in diesen Fällen dem Lehrberechtigten keine Rechnung aus. Weitere Informationen zum Kostenersatz finden Sie unter: [Kostenersatz der Internats- bzw. Unterbringungskosten für Lehrlinge - WKO.at](https://www.wko.at)*

Ziffer 2, 3. Absatz lautet neu wie folgt:

Die **Fahrtkosten** für das kostengünstigste öffentliche Verkehrsmittel vom im Inland gelegenen Wohn- oder Dienstort zur Berufsschule und zurück werden dem Lehrling **viermal pro Lehrgang** ersetzt. *(Anmerkung: bisher dreimal pro Lehrgang)*. Dem Lehrberechtigten wird die Option eines „Jobtickets“ empfohlen. Wenn sich der Wohnort des Lehrlings im Ausland befindet, werden die Fahrtkosten ab/bis Staatsgrenze ersetzt.

### **XVIII. Gehaltsregelung, A) Allgemeine Bestimmungen**

Ziffer 4 lautet neu wie folgt:

4. Für Angestellte erfolgt die Einstufung und das Aufrücken innerhalb der Verwendungsgruppe nach dem Gruppendienstjahr. Dabei ist es gleichgültig, ob die Dienstzeiten im selben oder einem anderen Unternehmen erworben wurden.

a) Angestellten, die für ihre vorgesehene Verwendung eine fachlich einschlägige Tätigkeit nachweisen können, muss die Zeit dieser Tätigkeit, höchstens bis zu 7 Jahre, auf die Gruppendienstjahre angerechnet werden.

b) Angestellten, die für ihre vorgesehene Verwendung keine fachlich einschlägige Tätigkeit nachweisen können, aber über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung verfügen und in einem kaufmännischen Beruf oder Gewerbe tätig waren, muss die Zeit dieser Tätigkeit, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre, auf die Gruppendienstjahre angerechnet werden.

c) Werden sowohl Zeiten gemäß a) als auch b) nachgewiesen, sind diese zusammenzuzählen und im Ausmaß von maximal 7 Jahren anzurechnen.

Ziffer 6 lautet neu wie folgt:

6. Bei Wechsel in eine höhere Verwendungsgruppe ist der Angestellte innerhalb der neuen Verwendungsgruppe in jenes Gruppendienstjahr einzustufen, bei dem das KV-Mindestgehalt um mindestens 5 % über seinem bisherigen KV-Mindestgehalt liegt. Ein allfälliger Reformbetrag bleibt in voller Höhe aufrecht.

### **Arbeitsgruppe „Lehre mit Matura“**

Die Vertragspartner kommen überein, bis spätestens Sommer 2023 eine Arbeitsgruppe mit Experten einzusetzen, die einen Vorschlag für einen KV-Regelungsinhalt betreffend Vorbereitungszeit für die Berufsreifeprüfung ausarbeitet.

## Unterlagen

[Kollektivvertrag für Reisebüroangestellte 2023](#)

- [Kollektivvertrag 2023 PDF-Version](#)
- [Gehaltstabellen 2023 \(gültig ab 1.1.2023\)](#)

[Berechnungsbeispiele zur teilweisen Aufrechterhaltung der Überzahlung](#)

[Kommentar Kollektivvertrag Reisebüroangestellte 2022](#)

---

## Muster

[Musterarbeitsvertrag für Angestellte in Reisebüros \(Login erforderlich\)](#)

[Musterdienstzettel für Angestellte in Reisebüros](#)

[Muster-Betriebsvereinbarung über die Durchrechnung der Normalarbeitszeit \(Login erforderlich\)](#)

[Muster-Vereinbarung über die Durchrechnung der Normalarbeitszeit \(Login erforderlich\)](#)

---

## Rechtsinformationen:

[Öffnung am 8. Dezember](#)

[Beschäftigung am 24. und 31. Dezember im Reisebüro](#)

[Homeoffice Regelung](#)

## Kollektivverträge der letzten Jahre

[Abschluss Kollektivvertrag 2022](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2021](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2019+2020](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2018](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2017](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2016](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2015](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2014](#)

[Abschluss Kollektivvertrag 2013](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2022](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2021](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2019](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2018](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2017](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2016](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2015](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2014](#)

[Reisebürokollektivvertrag 2013](#)

## **Archiv Änderungen Kollektivvertrag**

[Umstufungsregeln Verwendungsgruppen 2019](#)

[Gegenüberstellung Kollektivvertragstext alt/neu 2019](#)

[Aussendung Details zum neuen Kollektivvertrag 2019](#)

[Gegenüberstellung Kollektivvertrag für Reisebüros alt/neu 2021](#)

[Gegenüberstellung Kollektivvertrag für Reisebüros alt/neu 2022](#)

[FAQ Einmalzahlung \[Corona-Prämie\] 2022](#)